

Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Semlin in die Stadt Rathenow

Die Gemeinde Semlin,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Rathenow als Amtsdirektor des Amtes Rathenow

und

die Stadt Rathenow,
vertreten durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Seeger, als ständigen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Semlin wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Rathenow eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Rathenow wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Semlin.
- (3) Nach Auflösung des Amtes Rathenow wird die Stadt Rathenow auch Rechtsnachfolgerin des Amtes Rathenow.

§ 2 Benennung des Ortsteils

- (1) Die Gemeinde Semlin wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Rathenow gem. § 54 GO.
- (2) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Semlin wird als Ortsteilname neben dem Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename enthält den Vorsatz „Stadt“.

§ 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Semlin wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Semlin, der aus der ehemaligen Gemeinde Semlin gebildet wird.
- (2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Semlin wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Semlin. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat 3 Mitglieder.
- (3) Der Ortsbeirat wird durch die Wahlberechtigten des Ortsteils Semlin am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.
Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.
- (4) In die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Rathenow sind gemäß § 54 GO der Ortsteil Semlin sowie die Regelungen zur Wahl des Ortsbeirates und des Ortsbürgermeisters entsprechend Abs. 3 aufzunehmen.

§ 4 Rechte des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat ist in den Fällen des § 54a Abs.1 der GO Brandenburg vor Beschlussfassung der SVV oder des Hauptausschusses zu hören.
- (2) Dem Ortsbeirat wird nach Maßgabe des Haushalts für folgende Angelegenheiten die Entscheidung übertragen:
1. Festlegung der Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen, der Spielplätze, der Badestellen, der Bootsanlegestelle und der Parkplätze des Ortsteils Semlin
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Gemeindezentrums des Ortsteils Semlin
 4. Verwendung des Budgets entsprechend § 5, Abs.4

§ 5 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die aufnehmende Stadt Rathenow verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils Semlin zu wahren. Der dörfliche Charakter, das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils sollen gewahrt werden.
- (2) Die FFW Semlin wird gefördert und in ihren Aktivitäten für den Ortsteil fachlich, materiell und finanziell im Rahmen des Haushaltsplanes unterstützt.

(3) Die Kita im Ortsteil Semlin wird solange erhalten, wie hierfür ein Betreuungsbedarf auf der Grundlage des Kita-Gesetzes besteht. Sollte die zu betreuende Kinderzahl über einen Zeitraum von 2 Jahren ständig unter 13 sinken, ist davon auszugehen, dass der Bedarf nicht mehr besteht.

Der öffentliche Kinderspielplatz in der einzugliedernden Gemeinde Semlin wird erhalten.

(4) Für kulturelle Veranstaltungen des Ortsteils, für die Seniorenbetreuung, die Jugendförderung und die Unterstützung von Vereinen und Verbänden wird dem Ortsbeirat im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich ein Budget von 20,- DM/Einwohner des Ortsteils zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung öffentlicher Veranstaltungen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausreicht, können auf Antrag des Ortsbeirats weitere finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

(5) Das Gemeindezentrum steht vorrangig für öffentliche und private Veranstaltungen den Bürgern, Vereinen, Institutionen des Ortsteils Semlin zur Verfügung.

Der Erhalt und die Förderung des Gemeindezentrums einschließlich des integrierten Jugendclubs wird als wichtige Angelegenheit beider vertragsschließender Seiten betrachtet.

(6) Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Semlin, der sich in der Dorfstraße 35 befindet, wird zur Information der Bürger des Ortsteils Semlin weiterhin genutzt. Insbesondere werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnungen der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil Semlin betreffend, dort zusätzlich bekanntgemacht.

(7) Die Stadt Rathenow wird die bisher von der Gemeinde Semlin durchgeführte Pflege und Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst nach Wirksamwerden des Eingliederungsvertrages in eigener Verantwortung übernehmen.

§ 6

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Semlin als solches in der aufnehmenden Stadt Rathenow.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Semlin tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Rathenow im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Semlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Semlin solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

(3) Der Hebesatz der Gewerbesteuer im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Semlin bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe des Hebesatzes des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Semlin.

(4) Die Ziele des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der eingegliederten Gemeinde Semlin sollen in dem künftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow für das Gebiet des Ortsteils Semlin Berücksichtigung finden.
Die Innenbereichssatzung gilt weiter als Satzung für den Ortsteil Semlin.

§ 8 Investitionen

(1) Die Stadt Rathenow wird bemüht sein, im Rahmen ihres Haushaltsplanes, die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben (Prioritätenliste) in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Beteiligung des Ortsbeirates zu realisieren.

(2) Für den Ortsteil Semlin werden je Einwohner ebensoviel Investitionsmittel im Durchschnitt von 5 Jahren zur Verfügung gestellt, wie sie je Einwohner der gesamten Stadt Rathenow ausgegeben werden.

(3) Die Zuweisungen des Landes für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, entsprechend § 26 GFG 2001, in Höhe von 406.800,- DM, werden

1. für die Rekonstruktion des Gemeindezentrums und
2. für die Dachsanierung der Semliner Kirche (zur Bereitstellung des Eigenanteils, maximal bis zur Höhe von 150.000,- DM) verwendet.

(4) Die vorhandenen Rücklagen der Gemeinde Semlin bei Inkrafttreten des Eingliederungsvertrages sollen für die Realisierung der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet werden.

(5) Die Stadt Rathenow wird zur Realisierung von Investitionsvorhaben im Ortsteil Semlin alle Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln ausschöpfen. Insbesondere ist hierbei auf die verschiedenen Förderrichtlinien des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zurückzugreifen.

(6) Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde Semlin sollen ebenfalls für Maßnahmen entsprechend der Prioritätenliste (Anlage 3) im Ortsteil Semlin verwendet werden.

§ 9 Gemeindevertretung

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Semlin aus ihrer Mitte zusätzlich ein Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung Rathenow. Dieses Mitglied ist vor Wirksamwerden der Eingliederung von der Gemeindevertretung Semlin zu bestimmen. Die anderen Gemeindevorte-reter sind in der Reihenfolge als Ersatzmitglieder zu bestimmen.

§ 10 Bedienstete

Die in der Anlage 4 aufgeführten Stellen sollen für die Durchführung von Arbeiten für den Ortsteil Semlin erhalten bleiben.
Die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinde Semlin werden von der Stadt Rathenow übernommen.

§ 11 Abgrenzung der Wahlkreise

Die Stadt Rathenow bildet zu den Kommunalwahlen 4 Wahlkreise, die entsprechend § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes etwa die gleiche Einwohnerzahl aufweisen.
Die eingegliederten Gemeinden werden in einem dieser Wahlkreise zusammengefasst.

§ 12 Wohlverhalten

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die einzugliedernde Gemeinde Semlin und die aufnehmende Stadt Rathenow, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 3 Vertreter bestimmen. Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 5 Jahren die eingegliederte Gemeinde Semlin in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages. Die Stadtverordnetenversammlung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

§ 15
Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach Bekanntmachung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Semlin, den 11.07.2001

.....
H.-J. Lünser
Der Bürgermeister als Amtsdirektor

.....
A. Mantau
ehrenamtlicher Bürgermeister/
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Rathenow, den 11.07.2001

.....
R. Seeger
Erster Beigeordneter
der Stadt Rathenow

.....
K. Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

Aufstellung der Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze, die bisher von der Gemeinde Semlin gepflegt und unterhalten wurden

- Grünflächen am See, vom Seglerhafen bis zur Badestelle Bauerndeich
- Badestellen: Bauerndeich, Kuhtränke, FKK-Strand
- Wanderweg um den See im Bereich der Gemarkung Semlin
- erster und zweiter Dorfplatz einschließlich der Grünanlage vor dem Grundstück Dorfstr. 43
- Kita Spielplatz, Hof und Außengelände
- Parkplätze: vor der Kirche in der Ferchesarer Straße und in der Hohennauener Straße einschließlich Containerstellplatz
- Hof und Außenanlagen am Gemeindezentrum und am Feuerwehrhaus
- 3 Buswartehallen
- beide Seiten der Ferchesarer Straße einschließlich Geh- und Radweg sowie der Grünanlagen (ausgenommen die Bereiche, die durch Anlieger zu pflegen sind)
- Wendeschleife am Reihenweg
- 1. und 2. Triftweg sowie Bauernweg (zwischen den neugepflanzten Bäumen)
- Schulacker (der Teil, der sich noch im Eigentum der Gemeinde befindet)

Anlage 2

Zeitpunkt des Außerkrafttretens nachfolgender Satzungen der Gemeinde Semlin entsprechend § 7 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages

Hundesteuersatzung	31.12.2006
Zweitwohnungssteuersatzung	31.12.2006
Ausbaubeitragssatzung	31.12.2006
Gebührensatzung zur Sondernutzung	bis zur Änderung der Satzung der Stadt Rathenow, in die die Gebührenfreiheit für den mobilen Verkauf der Waren zur Absicherung der Grundversorgung in den Ortsteilen aufgenommen wurde spätestens bis 31.12.2006
Entschädigungssatzung	bis zur Neuwahl des Ortsbeirates bei der nächsten Kommunalwahl
Stellplatzablösesatzung	bis zur Einarbeitung einer Stellplatzablösegebühr für die Ortsteile in die Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow, spätestens bis 31.12.2006

Anlage 3

Prioritätenliste

Folgende Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Semlin sollen mit folgender Priorität verwirklicht werden:

1. Fertigstellung des Radweges nach Ferchesar
2. Herstellung eines landwirtschaftlichen Weges vom Bauernweg zum Kuhstall
3. Ausbau des Mühlenweges entsprechend dem Förderbescheid des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung vom 18.09.2000
4. Errichtung eines Gehweges entlang dem unbefestigten Teil der Dorfstraße (von Dorfstraße 39 bis 44)
5. Erneuerung des Gehweges in der Dorfstraße von der Kreuzung Hohennauener Straße bis Ortsausgang in Richtung Rathenow (in Verbindung mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung)
6. Befestigung der Parkplätze in der Hohennauener Straße und am Friedhof

Anlage 4

Stellen der Gemeinde Semlin, die in dem künftigen Ortsteil Semlin erhalten bleiben

Kita

- 1,48 Stellen Erzieherinnen (entsprechend Kita-Gesetz)
- eine Stelle als Reinigungskraft mit 25 Stunden im Monat auf 315,-DM-Basis

Reinigungs- und Pflegearbeiten im Ortsteil:

- 0,8 Stelle

Kontrolle des ruhenden Verkehrs

- eine Stelle auf 630,-DM - Basis für die Monate April bis September